

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 996  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/2722

### **Zustellung von Briefsendungen durch die Deutsche Post AG bei in Mehrfamilienhäusern innenliegenden Briefkästen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Im Postgesetz ist geregelt, wie u.a. Briefe zuzustellen sind. Danach müssen Briefe in den Briefkasten (des Adressaten) eingeworfen oder (dem Adressaten) persönlich ausgehändigt werden. Ist dies nicht möglich, kann die Post an eine Ersatzperson übergeben werden - es sei denn, eine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers liegt vor.

In Frankfurt (Oder) haben Bürger das Problem an mich herangetragen, dass nach dem Einbau einer Schließanlage in einem Mehrfamilienhaus der Postbote der Deutschen Post AG keine Post mehr in den innenliegenden Briefkästen zustellen kann, weil er keinen Schlüssel mehr für die Haustür hat. Nach Auskunft des Vermieters hat dieser der Post gegen die Zahlung einer Kautions die Übergabe eines Schlüssels angeboten. Die Zahlung einer Kautions und die Schlüsselverwaltung soll seitens der Deutschen Post AG aber abgelehnt worden sein, verbunden mit der Aufforderung, die Briefkästen so anzubringen, dass sie öffentlich zugänglich sind. Dies ist aufgrund des Denkmalschutzes des Wohnhauses nicht möglich. Nach Auskunft der Deutschen Post AG handelt es sich dabei um eine grundsätzliche Verfahrensweise und insoweit Verwaltungspraxis der Deutschen Post AG.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Welche konkreten Vorschriften bzw. Regelungen gibt es für die Zustellung von Post bei in Wohnhäusern innenliegende Briefkästen?

zu Frage 1: Die Zustellung von Post in Wohnhäusern erfolgt in Deutschland primär durch Einwurf in Briefkästen, wie im Postgesetz (PostG) und der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) geregelt. Liegen Briefkästen in Wohnhäusern (z. B. im Hausflur), müssen sie für Postboten frei zugänglich und erreichbar sein, ohne abgeschlossene Türen.

Frage 2: Kann die Deutsche Post AG vom jeweiligen Grundstückseigentümer (Vermieter) verlangen, die öffentliche Briefzustellung mittels einer öffentlich zugängigen Briefempfangseinrichtung abzusichern bzw. von deren Vorhaltung abhängig zu machen?

zu Frage 2: Die Deutsche Post AG (und grundsätzlich jeder andere Postdienstleister) hat kein gesetzlich durchsetzbares Recht, vom Eigentümer oder Vermieter die Installation einer bestimmten „öffentlich zugänglichen Briefempfangseinrichtung“ zu verlangen. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, einen Briefkasten zu installieren. Die Post kann die Zustellung jedoch verweigern und an geeignete Alternativen verweisen, wenn eine solche Vorrichtung fehlt.

Frage 3: Wie ist die Verfahrensweise der Deutschen Post AG, wenn eine Ablieferung bzw. Zustellung wegen eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht möglich sein sollte und wie erfolgt die Benachrichtigung des Empfängers unter der Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 PostG ?

zu Frage 3: Das gestaffelte Verfahren nach § 12 PostG:

- Primäre Zustellversuche: Zunächst muss der Zusteller versuchen, die Sendung zuzustellen. Das bedeutet entweder den Einwurf in einen geeigneten, zugänglichen und ausreichend beschrifteten Briefkasten oder die persönliche Aushändigung an den Empfänger.
- Ersatzzustellung: Schlägt diese fehl (z. B. weil der Empfänger nicht angetroffen wurde), kann die Sendung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 PostG an einen Ersatzempfänger ausgehändigt werden, sofern keine gegenteilige Weisung des Absenders vorliegt. Ersatzempfänger können sein: erwachsene Familienangehörige, Mitbewohner oder der Vermieter.
- Abholung und Benachrichtigung: Ist auch das nicht möglich, wird die Sendung zur Abholung in einer Filiale hinterlegt. Empfänger erhalten eine Benachrichtigungskarte, oft auch als "Benachrichtigung" oder "Abholkarte" bezeichnet. Auf dieser Karte ist in der Regel die Abholadresse vermerkt. Das Gesetz schreibt vor, dass Empfänger über den gescheiterten Zustellversuch informiert und zur Abholung aufgefordert werden müssen.

Benachrichtigung nach § 64 PostG:

- Benachrichtigungskarte: Eine Karte ("Ihre Sendung ist da!") wird im Briefkasten (falls vorhanden) oder an der Tür hinterlegt – nur allgemein, ohne Absender- oder Inhaltsdetails.
- Keine Offenlegung: § 64 PostG verbietet Kenntnisnahme über Inhalt oder Umstände jenseits des Erbringungsbedarfs; Benachrichtigungen sind neutral (z. B. "Abholung in Filiale XY").
- Optionale Kanäle: Bei Registrierung (App, E-Mail) erfolgt eine Vorankündigung, ebenfalls anonym. Bei Nichtabholung keine weiteren Infos an Dritte.